

**3471. Grundbuch.** Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Zuschrift vom 30. Oktober 1917 berichtet der Grundbuchverwalter des Kreises Hottingen-Zürich, daß Rechte des Staates an Grundstücken von den belasteten Grundeigentümern angemeldet worden seien, während der Staat als Berechtigter die Anmeldung unterlassen habe, obschon das Recht eintragungspflichtig gewesen wäre. Da aus der Unterlassung solcher Anmeldungen der Staat zu Schaden kommen könnte, verwahrt sich der Grundbuchverwalter zum vorneherein gegen eventuelle Verantwortlichkeit, da es nicht seine Sache sei, Rechte, die nicht aus den Grundprotokollen ersichtlich sind, von Amtes wegen in das neue Grundbuch hinüber zu nehmen. Bei der Vielseitigkeit der staatlichen Interessen, die bei einer Grundbucheinführung auf dem Spiele stehen, würde es sich rechtfertigen, eine einzige Stelle mit der Durchführung der grundbuchlichen Arbeiten zu beauftragen.

B. Über die Frage der Verantwortlichkeit des Grundbuchverwalters spricht sich das Notariatsinspektorat folgendermaßen aus:

Der Grundbuchverwalter kann selbstverständlich nur die bereits eingetragenen dinglichen Rechte, sowie die (vom Berechtigten oder Belasteten) angemeldeten Rechte, die nach dem früheren Rechte nicht eintragungsbedürftig waren, berücksichtigen. Soweit die letztern dem Grundbuchverwalter von keiner Seite bekanntgegeben werden und deshalb nicht zur Eintragung in das Grundbuch gelangen, finden auf sie die Vorschriften des Artikels 973 des Zivilgesetzbuches und § 270 des Einführungsgesetzes Anwendung.

Nach § 9 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuches vom 7. März 1912 hat der Grundbuchverwalter allerdings auch die noch nicht eingetragenen, eintragungsbedürftigen dinglichen Rechte durch Befragung des Grundeigentümers festzustellen. Wenn dieser aber die sein Grundstück belastenden Rechte nicht angibt und diese auch vom Berechtigten nicht angemeldet werden, so bleiben sie eben außerhalb des Grundbuches, — zum eventuellen Schaden des Berechtigten.

Es kommt in Betracht:

Der Vernehmlassung des Notariatsinspektorates ist nur noch beizufügen, daß erwartet werden darf, daß die Grund-

buchverwalter als staatliche Funktionäre bei der Einführung des Grundbuches und der Anmeldung von Rechten die Interessen des Staates in jeder Hinsicht weiter wahren werden, wie dies bisher auch der Fall war. Dazu gehört, daß sie der zuständigen Verwaltungsabteilung Mitteilung machen, sobald sie von einem zu wahrenen Rechte oder einem unklaren Rechtszustand Kenntnis erhalten.

Die Schaffung der Stelle eines kantonalen Liegenschaftenverwalters, dem die Wahrung sämtlicher staatlicher Interessen bei der Einführung des Grundbuches in den verschiedenen Gemeinden übertragen werden könnte, war wiederholt Gegenstand der Besprechung. Die Erledigung dieser Frage ist nur infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse vorläufig zurückgestellt worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Eingabe des Grundbuchverwalters des Kreises Hottingen-Zürich vom 30. Oktober 1917 wird im Sinne des vorstehenden Berichtes beantwortet.

II. Mitteilung an den Grundbuchverwalter des Kreises Hottingen-Zürich, an die Finanzdirektion, an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.